

SCHLICHTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

1. _____

2. _____

(Parteien)

und

1. Schlichter _____

2. Schlichter _____

3. Schlichter _____

*) Soweit im nachfolgenden Text von einem Schlichter gesprochen wird, gelten die Regelungen für den Fall, dass mehrere Schlichter mitwirken, auch für diese.

1. Die vorstehend genannten Parteien vereinbaren hiermit, ein Schlichtungsverfahren gemäß der Verfahrensordnung vom 15. März 2000 der gemeinsamen Schlichtungsstelle der IHK Lippe zu Detmold und Lippischen Anwalt- und Notarvereins e.V. für kaufmännische Streitigkeiten durchzuführen. Sie beauftragen hiermit den Schlichter, hinsichtlich der zwischen den Parteien entstandenen nachfolgend bezeichneten Streitigkeit/en mit folgender Kurzbeschreibung

tätig zu werden. Der Schlichter erklärt sich seinerseits bereit, das Schlichtungsverfahren durchzuführen.

2. Die Parteien und der Schlichter (nachfolgend Beteiligte) vereinbaren hiermit die Geltung der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle der IHK Lippe zu Detmold und des Lippischen Rechtsanwalt- und Notar-Vereins e.V. für kaufmännische Streitigkeiten.
3. Der Schlichter erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die seine Neutralität beeinträchtigen, ebenso, dass keine Tatsachen vorliegen, die nach § 4 der Verfahrensordnungsordnung seine Tätigkeit ausschließen.
4. Die Beteiligten übernehmen hiermit ausdrücklich die in der Verfahrensordnung aufgezählten Pflichten der Parteien bzw. des Schlichters als persönliche Verpflichtungen.
5. Die Verjährung der in diesem Schlichtungsverfahren befangenen Ansprüche wird, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten ist, ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis 3 Monate nach Beendigung dieses Schlichtungsverfahrens gehemmt. Das, Schlichtungsverfahren ist zu dem Zeitpunkt beendet, in dem eine Einigung zustande kommt, eine der Parteien das Verfahren für gescheitert erklärt oder der Schlichter das Scheitern des Verfahrens feststellt.

6. Für den Fall, dass eine der Parteien die Schlichtungsvereinbarung ohne Angabe von Gründen einseitig schriftlich kündigt oder das Verfahren für gescheitert erklärt, verpflichten sich die Parteien, die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten der Geschäftsstelle und des Schlichters jeweils hälftig zu tragen.
7. Die Haftung des Schlichters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
